



Brüssel, den 18. Januar 2017
(OR. en)

5400/1/17
REV 1

SOC 23
EMPL 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15086/16 SOC 765 EMPL 514
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Tschechische Republik und Portugal

1. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 17. Oktober 2016¹ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt. Einige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.
2. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vom Rat aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt, der zuletzt am 24. Februar 2016 neu besetzt wurde².
3. Eine Liste mit zwei Kandidaten für den neuen Verwaltungsrat (ein tschechisches Mitglied und ein portugiesisches Mitglied) liegt dem Ratssekretariat vor (siehe Entwurf eines Beschlusses des Rates in Dokument 5399/17)³.

¹ ABl. C 386 vom 20.10.2016, S. 3.

² ABl. C 79 vom 1.3.2016, S. 1.

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
- a) den Beschluss des Rates zur Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Tschechische Republik und Portugal als A-Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
-